

VERHALTEN BEI DURCHSUCHUNGEN ALLGEMEIN

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens stehen den Ermittlungsbehörden eine Reihe von Zwangsmaßnahmen zur Verfügung, von denen Sie plötzlich überrascht werden können.

Alle diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, Beweismittel zu finden, durch die die Schuld oder Unschuld eines Beschuldigten festgestellt werden kann.

Die Durchsuchung kann in den Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Räumen des Verdächtigen, aber auch bei anderen Personen erfolgen, die selbst nicht einer Straftat verdächtig sind.

Regel 1:

Soll eine Durchsuchung bei Ihnen durchgeführt werden und sind Sie der Inhaber der durchsuchten Räume und Gegenstände, muss Ihnen ein Durchsuchungsbeschluss ausgehändigt werden, wenn Sie darauf nicht verzichten oder der Maßnahme freiwillig zugestimmt haben.

Verlangen Sie deshalb ausdrücklich die Aushändigung der Anordnung.

Regel 2:

Liegt Gefahr im Verzug vor, weil z.B. ein Beweismittelverlust zu befürchten ist, kann eine Durchsuchung als Ausnahmefall durch die Staatsanwaltschaft, wenn Sie Beschuldigte(r) sind, auch durch die ermittelnde Polizei angeordnet werden. Grundsätzlich ist die Durchsuchung nur auf der Grundlage eines vorher durch einen Richter erlassenen Durchsuchungsbeschlusses zulässig. Erfolgt die Durchsuchung nicht auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und u.U. nach Abschluss der Durchsuchung die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme beantragt werden.

Regel 3:

Der Durchsuchungsbeschluss oder die wegen Gefahr in Verzug getroffene Anordnung lassen erkennen, ob Sie davon als Beschuldigter betroffen sind. Finden Sie in der Anordnung die Vorschrift des § 102 StPO, sind Sie Beschuldigte(r). Finden Sie dort die Bestimmung des § 103 StPO, sind Sie keiner Straftat verdächtig, aus den Ermittlungen haben sich aber Hinweise darauf ergeben, dass bei Ihnen Beweismittel gefunden werden könnten, z.B. Schriftverkehr, Bilder o.ä.

Regel 4:

Die Durchführung einer angeordneten Durchsuchung können Sie nicht verhindern. Sie kann auch mit Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden, z.B. gewaltsames Öffnen der Wohnung, verschlossener Behältnisse usw. Sie haben das Recht, während der Durchsuchung anwesend zu sein. Sollten Sie nicht anwesend

sein, wird in der Regel ein Dritter als Zeuge zugezogen, z.B. ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, wenn keine Angehörigen erreicht werden können. Haben Sie einen Rechtsanwalt, so können Sie auch diesen hinzuziehen.

Regel 5:

Wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Sie den Ermittlungserfolg beeinträchtigen könnten, können Sie während der Durchsuchung auch Beschränkungen unterliegen. Dies gilt vor allen Dingen dann, wenn Sie sich gegen den Willen der Beamten entfernen oder Kontakte mit anderen Personen aufnehmen wollen. Außenkontakte können Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen untersagt, der Versuch sich gegen den Willen der Einsatzkräfte zu entfernen mit Ihrer vorläufigen Festnahme beantwortet werden. Nicht unterbunden werden kann der Versuch, Kontakt zu Ihrem Rechtsanwalt aufzunehmen.

Sollte Ihnen ein Telefonanruf verweigert werden, verlangen Sie, dass der Einsatzleiter oder dieser über den zuständigen Staatsanwalt die Verbindung herstellt.

Regel 6:

Verlangen Sie nach Abschluss der Durchsuchung die Aushändigung eines Verzeichnisses der Dinge, die als beschlagnahmt bezeichnet und mitgenommen werden. Achten Sie darauf, dass die beschlagnahmten Dinge so aufgeführt werden, dass sie identifizierbar sind. Soweit sich dies aus der Durchsuchungsanordnung nicht ergeben sollte, verlangen Sie eine schriftliche Erklärung über die Straftat, die Anlass zur Durchsuchung bei Ihnen gewesen ist.

Geben Sie keine Erklärung ab, dass Sie mit der Mitnahme von Unterlagen, Gegenständen usw. freiwillig einverstanden sind.

Regel 7:

Gegen alle Akte öffentlicher Gewalt besteht grundsätzlich ein Anspruch auf richterliche Überprüfung auch dann, wenn die Maßnahme bereits durchgeführt und abgeschlossen ist. Erfolgt die Anordnung der Durchsuchung wegen Gefahr in Verzug nicht durch einen Richter, sieht das Gesetz ausdrücklich einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor. Auch wegen der Art und Weise der Durchsuchung, wenn diese in der Anordnung so nicht gestattet worden ist, kann nach Abschluss der Maßnahme eine gerichtliche Überprüfung beantragt werden. Ob ein solches Vorgehen in Ihrem Fall veranlasst und zweckmäßig ist, sollten Sie mit Ihrem Rechtsanwalt abklären.